

Absenzenordnung

A. Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

B. Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Schule sicher.

C. Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichtes ohne erbrachte Entschuldigung oder Dispens.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers

Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen

Meldung der Absenz

Wir bitten die Erziehungsberechtigten, die Absenzen ihres Kindes sofort und persönlich der betreffenden Lehrperson oder der Klassenlehrperson zu melden und wenn möglich nicht über Drittpersonen ausrichten zu lassen.

Bei Nichterscheinen im Unterricht erkundigt sich die Lehrperson telefonisch über den Verbleib des Kindes.

Kommt ein Kind nach einer unbefristeten Absenz (z.B. Krankheit) wieder zur Schule, bitten wir die Erziehungsberechtigten dies ebenfalls zu melden. So weiss die betreffende Lehrperson, dass das Kind wieder zu erwarten ist.

Arzt- und Zahnarztbesuche sowie ärztlich verordnete Therapien sollten wenn immer möglich ausserhalb der Schulzeit erfolgen. Ansonsten muss die Lehrperson frühzeitig informiert werden.

Wir erwarten von den Schülerinnen, Schülern und den Erziehungsberechtigten, dass der versäumte Schulstoff und die Hausaufgaben möglichst schnell nachgeholt werden.

Dispensationen und Beurlaubungen

Die Kreisschule Arboldswil/Titterten unterscheidet folgende Absenzen:

- Krankheit, Unfall oder unvorhersehbare Ereignisse eines Schülers/einer Schülerin
- Dispensationen
- bewilligte Beurlaubungen für spezielle Anlässe
- ein längerer Urlaub
- eine Ferienverlängerung
- Jokertage

Dispensationen und Beurlaubungen sind zwei Wochen vor dem Abwesenheitstermin mittels Formular bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Die Klassenlehrperson, die Schulleitung und der Schulrat können bei wichtigen Gründen Dispensationen/Beurlaubungen gewähren.

Als Gründe gelten zum Beispiel:

- wichtige Familienereignisse (Hochzeiten, hohe Geburtstage, Jubiläen)
- Teilnahme an wichtigen kulturellen und sportlichen Anlässen
- ärztlich verordnete Therapien

(Verbilligte Arrangements gelten nicht als Grund)

Zuständigkeiten für die Bewilligung:

- die Klassenlehrperson bis zu einem Tag
- die Schulleitung von mehr als einem Tag bis zu zwei Wochen und für Ferienverlängerungen.
- der Schulrat bei mehr als zwei Wochen

Stehen unvorhergesehene, zwingende Ereignisse bevor, können Dispensationen kurzfristig und in diesem Fall auch mündlich beantragt werden, bleiben aber die Ausnahme.

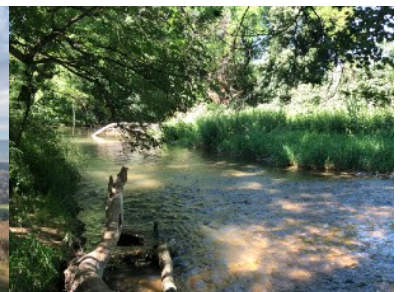
Urlaube

Während der obligatorischen Kindergartenzeit kann den Schülerinnen und Schülern ein Urlaub von maximal 10 Schultagen (2 Wochen) gewährt werden.

Während der gesamten Primarschulzeit (inkl. obligatorischer Kindergarten) wird in der Regel nur ein längerer Urlaub bewilligt.

Ferienverlängerung

In der gesamten obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit kann den Schülerinnen und Schülern eine Ferienverlängerung von ein bis zwei Tagen gewährt werden.



Jokertag

Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen die Schülerinnen und Schüler an einem Tag pro Schuljahr ohne nähere Begründung dem Unterricht fernbleiben.

Bezug der Jokertage:

- Die Jokertage können nur als ganze Tage beansprucht werden.
- Mittels des aktuellen Urlaubsformulars, muss die Absenz innert nützlicher Frist angekündigt und bewilligt werden.
- An Schultagen mit einem speziellen Programm (Exkursionen, Schulreise, Sporttage, usw.) können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden.
- Jokertage unmittelbar vor und nach den Ferien, gelten als Ferienverlängerungen.

Wenn es schief geht...

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

Aussprache zwischen der Lehrkraft, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten, schriftliche Ermahnung durch die Schulleitung zuhanden der Erziehungsberechtigten und Meldung an den Schulrat. Im Wiederholungsfall oder bei längerem Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse bis zu 5000.– Franken bestrafen.

Beschwerden

Gegen Verfügungen von Lehrkräften, der Schulleitung und des Schulrates können laut §91_{1,3} des Bildungsgesetzes innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei den zuständigen Instanzen Beschwerde erhoben werden.

Arboldswil, 14. Mai 2019

Sig.
Die Schulleitung

Sig.
Der Schulrat

SIE MÜSSEN MAL WEG